

Die Schweizerische Bundeskanzlei

Autor(en): **Weber, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

mit der Wortwahl, das Besondere seiner Schreibweise aus. Wenn er einzelne im Übermaß braucht, d. h. mißbraucht, spricht man von Manier, und auf sie hat es die Parodie eigentlich abgesehen. So ist zum Beispiel die Verwendung des Fragesatzes, wo es sich nicht um eine eigentliche Frage, sondern um den Ausdruck der Unsicherheit, des Zweifels handelt, durchaus grammatisch korrekt, aber der allzu häufige Gebrauch dieses billigen Mittels, die Erzählung lebendiger, dramatischer zu gestalten, wirkt schematisch, klischeehaft, und läßt sich daher leicht lächerlich machen. So parodiert K. Neumann die Marlitt, indem er höchst überflüssige Fragen aufwirft:

„Was fiel da aus seinem Auge? War ihm ein Staubkörnchen in dasselbe geraten? Oder war's eine einsame Träne?“

Spielhagens Manier, seine Personen in einer Reihe von Fragen ihre inneren Konflikte erörtern zu lassen, wird von Mauthner karikiert:

„Durfte sie ihm sagen, was sie fühlte? Durfte sie hoffen, daß er, das Ideal aller Frauen, Mädchen, Witwen und Gräfinnen, sich herablassen werde zu ihr, dem in Niedrigkeit geborenen Wesen, einer Magd? Durfte sie? Und doch! sie konnte sich nicht völlig beherrschen.“ Der Held zwischen zwei Frauen überlegt: „Wo sollte das hinaus? War denn Liebe ein Verbrechen? Sollte er Türke werden und alle beide heiraten? Auf seiner edlen Stirne wetterleuchtete es, während in seinem Gehirn sich die verschiedensten Gedanken kreuzten. Doch mußte er Gisa nicht eine Antwort geben? Was war doch der Gott der Glücklichen?“ Hier wird sogar ein Zitat in die Frageform gepreßt, zugleich eine Verspottung von Spielhagens Manier, ausgefallene Lesefrüchte bei jeder Gelegenheit anzubringen. Nicht jeder Leser wird die Antwort wissen: „Das Schweigen ist der Gott der Glücklichen“, wie Elisabeth in „Maria Stuart“ dem Mortimer erklärt. (Schluß folgt)

Die Schweizerische Bundeskanzlei

richtete letztes Jahr an die Departemente und Abteilungen folgendes Schreiben, das auch andern Lesern zur Beachtung empfohlen sei:

Die Schreibweise von Eigenschaftswörtern als Teilen von Titeln und Namen wurde bisher sehr wenig einheitlich gehandhabt. Man schrieb z. B. in der Gesetzesammlung die „Schweize-

rische Nationalbank", die „Eidgenössische Technische Hochschule“, aber der „schweizerische Bundesrat“ und das „eidgenössische Politische Departement“. Es kann nun aber kein Zweifel mehr bestehen, daß heute im erwähnten Zusammenhang die Eigenschaftswörter „schweizerisch“ und „eidgenössisch“ als Teile der Namensbezeichnung der betreffenden Behörde empfunden werden. Vor allem gilt dies zweifellos in der Wortgruppierung „Im Namen des Schweizerischen Bundesrates“. Es ist gegeben, daß eine Grenzziehung, die mitten durch die in Frage kommenden öffentlichen Namensbezeichnungen geht (siehe obige Beispiele), eine willkürliche ist. Wir haben deshalb die Buchdrucker angewiesen, die Regel, daß man „Eigenschaftswörter als Teile von Titeln und Namen“ groß schreibe, fortan durchgehend anzuwenden. Gegen diese Regel verstößt es aber z. B., wenn das Eigenschaftswort „schweizerische“ in der Wortgruppe „schweizerische Transportanstalten“ groß geschrieben wird. Das ist unbedingt falsch, denn der Ausdruck „schweizerische Transportanstalten“ ist kein Name oder Titel, vielmehr handelt es sich hier um einen allgemeinen Begriff, wie z. B. die „schweizerischen Behörden“ oder die „schweizerische Regierung“ oder die „eidgenössischen Truppen“, die „schweizerische Armee“ usw., wo das Eigenschaftswort noch ganz als solches empfunden und deshalb klein geschrieben wird.

Wir möchten hiermit die Departemente und Abteilungen auf diese Regelung hinweisen und sie ersuchen, ihr sowohl in den Manuskripten für jedwelche Drucksache als auch in den behördlichen Schreiben aller Art Rechnung zu tragen.

(Folgen die Regeln für das Französische.)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Bundeskanzlei,

Der Vizekanzler:

sig. F. Weber

Nachschrift des Schriftleiters: Ganz richtig! Aber warum „für“ und „der“ in der Unterschrift groß? Und wozu das Komma nach „Bundeskanzlei“?